

Juli 2020



Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

nun beginnt sie wieder – die Ferienzeit – und dieses Mal mit einer ganz anderen Perspektive. Es geht nicht über den Atlantik oder in die Gefilde des Pazifischen Ozeans. Wir lernen dieses Jahr eher Deutschland und unsere lieben Nachbarn kennen. Goethes Aufforderung „Willst Du immer weiter schweifen? Sieh, das Gute liegt so nah.“ wird vielleicht nicht ganz freiwillig umgesetzt, aber die daraus resultierende Erkenntnis können wir trotzdem gewinnen.

Wir erinnern uns ganz praxisnah, dass Reisen ein Privileg ist. Wir können erfahren, dass auch Urlaub in der Nähe Erholungswert hat, dass er den familiären Zusammenhalt fördert und der Auszeit vom Alltagsstress dient.

Und in einer ruhigen Minute – im Norden, im Süden oder wo auch immer Sie gerade sind – springen Sie vielleicht einmal auf diesen Zug von Goethes Erkenntnis auf und nutzen ihn für eine kurze Fahrt durch Ihr Unternehmen. Was haben Sie Naheliegenderes bei Analysen, bei Veränderungen, bei Entwicklungsprozessen, bei Entscheidungen im Unternehmen vernachlässigt oder gar übersehen? Gibt es ein naheliegendes Puzzlestück, das wertvoll für Ihr Unternehmen ist und näher betrachtet werden möchte? Und all das schließt den Blick über den Tellerrand oder gar die Kirchturmspitze garantiert nicht aus!

Und noch ein wenig weiterführend kann man es auch mit dem Künstler Henri Matisse halten:

„Es gibt überall Blumen für den, der sie sehen will!“

In diesem Sinne bleibt mir nur noch zu sagen: Nehmen Sie Urlaub und alles andere in/ aus der Nähe wahr!

Handwritten signature of Rudolf F. Kopp.

Übersicht

Steuer-Apps vs. Steuerberater - Maschine gegen Mensch	3
Technische Umsetzung des Konjunkturpakets	5
Lieferverträge und Corona: „In der Krise beweist sich der Charakter“ - und die Vertragstreue!	6
Bundesregierung beschließt (Corona-)Konjunktur-Programm	7
Steuerbefreiung für Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld	9
Lohnersatz wegen Schul- und Kitaschließung verlängert	9
Verbesserungen beim Elterngeld	9
Streitige Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums zur Kaufpreisaufteilung	10
Musterverfahren zur Doppelbesteuerung von Renten	10
Verteilung der Maklerkosten beim Kauf von Wohnimmobilien	11
Klausel zur automatischen Verlängerung eines Makler-Auftrags	11
Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz beim „Home-Office“	12
Elterngeld bei Selbstständigen	12
Rückforderung regelmäßiger Spargelddarlehen an Kinder bzw. Enkelkinder durch Sozialhilfeträger	13
Förderung von Ausbildungsplätzen durch das Corona-Konjunktur-Programm	13
Überbrückungshilfen durch das Corona-Konjunktur-Programm	14
Erleichterungen in der Wissenschaft während der Corona-Pandemie	14
Radfahrer – Mindestabstand von 50 cm zu geparkten Fahrzeugen	15

Steuer-Apps vs. Steuerberater - Maschine gegen Mensch

BEITRAG VON FABIAN DEDERDING –

Eine Steuererklärung auf Knopfdruck gibt es noch nicht, aber sie naht. Gerade jetzt zum Endspurt der gesetzlichen Frist zur Abgabe der Steuererklärung, ohne steuerliche Beratung zum 31. Juli 2020, mehren sich die Werbungen von Steuer-Apps, die einem hilfreiche Dienste bei dieser jährlichen Last anbieten. Warum nicht den Steuerberater sparen und umsteigen?

Welche Vor- und Nachteile bieten diese zwei Systeme?

Steuer-Apps: Die Vorteile

Steuerapps haben eine ELSTER Schnittstelle (elektronische Steuererklärung), d.h. diese übermitteln Ihre Steuererklärung über den App eigenen Zugang, ein persönlicher Zugang entfällt.

Diese kommerziellen Steuer-App-Anbieter sind reine Cloud-Plattformen. Das heißt, Sie müssen die Programme nicht lokal auf Ihrem digitalen Endgerät installieren.

Zu den weiteren Vorteilen zählen:

Die Preise für eine komplette Steuersoftware für Geschäftsleute und Gewerbetreibende sind relativ günstig (ab EUR 50,00 oder sogar Erstattungsabhängig).

Sie sparen Zeit, weil sie unter anderem Daten aus der Steuererklärung des Vorjahres (zum Beispiel Adresse, Berufliche Steuernummer usw.) übernehmen und diese automatisch in die Online-Formulare einfügen. Teilweise sind diese Daten aus ELSTER-Vorlagen einspielbar.

Die Vorteile der Apps sind:

- zumeist komfortable und intuitive Bedienung,
- Nutzerführung durch einen digitalen Assistenten,
- Aufzeigen von Steuereinsparungen,
- Vorabberechnung der möglichen Steuererstattung.

Die Nachteile der Apps sind:

- je größer das Unternehmen oder der Umfang der privaten Steuererklärung, desto höher ist der zeitliche Aufwand sowie die steuerlichen Kenntnisse des Bearbeiters,
- aufgrund von Änderungen der Steuergesetzgebung und der Formularen muss jedes Jahr eine neue Version gekauft werden. Spart man sich das Geld, minimiert man seine mögliche Erstattung oder man gibt unwissentlich falsche Angaben an, die zur Eröffnung eines Steuerstrafverfahrens führen kann,
- mögliche Eingabe- und oder Rechenfehler gehen zu Ihren Lasten,
- die Haftung über die Richtigkeit der Angaben obliegt allein Ihnen,
- datenschutzrechtliche Fragen.

Steuerberater: Die Vorteile

Möchten Sie sich nicht mit Steuer-Apps auseinandersetzen und wünschen Sie einen physischen Partner, ist ein Steuerberater für Sie das Richtige.

Seine Vorteile sind:

- Sie brauchen keine eigenen steuerrechtlichen Kenntnisse,
- die Haftung übernimmt der Steuerberater,
- er ist kreativ und kennt steuerliche Schlupflöcher, die grade entschieden worden sind,
- Der Steuerberater ist immer auf dem Laufenden,
- bietet Ihnen digitale Prozesse an, z.B. DATEV-Plattform „meine Steuern“ für die private Steuererklärung oder DATEV Unternehmen-Online,
- regelmäßige Aktualisierung der Programme entfällt,
- Erledigung weiterer Aufgaben (Anträge auf Fördermittel, Liquiditätsplanung, Branchenvergleiche anhand Benchmarking, usw.). Generierung von Mehrwerten,
- Übernahme der Kommunikation mit dem Finanzamt.

Steuerberater: Die Nachteile

Den vielen Vorteilen der Steuerberater steht vor allem ein entscheidender Nachteil gegenüber: die Kosten. Einen Anhaltspunkt für die anfallenden Kosten gibt die Steuerberatergebührenordnung (StBVV). Sie regelt in einem gewissen Rahmen die Höhe und Angemessenheit der Vergütung.

Fassen wir zusammen:

Steuer-Apps geben Vorgaben zur Steueroptimierung, sind intuitiv zu bedienen, müssen jedoch regelmäßig aktualisiert werden.

Der Anwender ist für seine Angaben allein haftbar. Ein Steuerberater nimmt das rechtliche Risiko auf sich, berücksichtigt weitere zukünftige Einflüsse im Prozess der Steuererklärung.

Im Notfall kann der Steuerberater schnell hinzugezogen werden und reaktionsschnell agieren. Der persönliche Kontakt sowie die Einbeziehung des Mandanten geben den Weg frei für eine zukunftsorientierten Beratung und Gestaltung.

Gerade Gründer und Kleingewerbetreibende sollten in den ersten Jahren nicht auf die Dienste eines Steuerberaters verzichten. Hier werden mögliche Fehlerquellen schnell festgestellt und abgearbeitet.

Technische Umsetzung des Konjunkturpakets

BEITRAG VON DENNIS SCHMIDT –

Umsatzsteuersenkung

Das Konjunkturpaket der Bundesregierung stellt Unternehmer und Steuerberater vor eine neue große Herausforderung.

Durch das zweite Corona-Steuerhilfegesetz, werden in der EDV wichtige Anpassungen in Bezug auf die Umsatzsteuersenkung notwendig. Rechnungswesenprogramme, sowie Kassen- und Warenwirtschaftssysteme müssen sich innerhalb eines Jahres im Worst-Case einer dreimaligen Umstellung unterwerfen.

Für viele Unternehmer stellt sich jedoch erst einmal die Frage, ob sich für die jeweiligen Programme eine Möglichkeit zur Aktualisierung bietet. Im Hinblick auf die seit Anfang des Jahres geltende Belegausgabepflicht sollte bereits ein Großteil der Kassen auf aktualisierbare, elektronische Kassensysteme mit technischer Sicherheitseinrichtung umgestellt worden sein. Hier sind ab dem 1. Juli 2020 Anpassungen der Umsatzsteuersätze notwendig. Inwieweit die einzelnen Systeme selbst oder durch einen Techniker umgestellt werden können, sollte bei dem jeweiligen Hersteller erfragt werden.

Auf dem Gebiet der Warenwirtschaftssysteme und Rechnungswesenprogramme wird bereits auf Hochtouren an den Umstellungen gearbeitet. In den kommenden Tagen veröffentlichen viele Software-Hersteller neue Release-Updates für die einzelnen Programme, welche die geminderten Umsatzsteuersätze beinhalten, um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen. Ob im Einzelfall auch kleiner Programme aktualisiert werden können, sollte ebenfalls bei dem Software-Hersteller erfragt werden.

Überbrückungshilfe

Im Anschluss an die Corona-Soforthilfe soll es in dem Zeitraum von Juni bis August eine Überbrückungshilfe für Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe geben. Die maximale Förderung soll 150.000€ betragen und bei einem Umsatzeinbruch in den Monaten April und Mai von mindestens 60 Prozent im Gegensatz zum Vorjahr bewilligt werden. Je nach Höhe des Umsatzeinbruches in dem jeweiligen Monat sollen 40 bis 80 Prozent der laufenden Fixkosten erstattet werden.

Im Antragsverfahren soll zukünftig ebenfalls auf die elektronische Datenverarbeitung gesetzt werden. Der Antrag für die Corona-Überbrückungshilfe soll durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erstellt und per digitaler Schnittstelle an die Länder übermittelt werden. Auch dieses Antragsverfahren wird mit den neuen Release-Updates in den kommenden Tagen eingeführt.

Gerne unterstützen wir Sie bei Fragen zur Überbrückungshilfe oder der Umsatzsteuersenkung und den damit verbundenen Aktualisierungen.

Lieferverträge und Corona: „In der Krise beweist sich der Charakter“ - und die Vertragstreue!

PARTNER-BEITRAG VON DR. HERMANN LINDHORST –

Nach außen hin beobachten viele momentan ein großes positives solidarisches Miteinander, um Folgen der Corona-Krise gemeinsam besser bewältigen zu können. Arbeitgeber zeigen sich als flexibel im Zusammenhang mit „HomeOffice“-Themen, Betriebsräte nehmen Kurzarbeit in Kauf statt Arbeitsplatzabbau und auch wir Berater bieten auf allen Kanälen, z.B. über Verbände, Webinare und Newsletter, kostenlose Unterstützung und Hilfe an.

Nach innen hin, also hinter den Kulissen, läuft aber ein zum Teil rücksichtsloser und geradezu brutaler Kampf um Stornierungen, Verzugsschäden und Rücktrittspauschalen. Aber auch in Bereichen, die mit „Corona“ oder „COVID-19“ überhaupt nichts zu tun haben, lesen wir Anwälte momentan häufig in den Schriftsätzen, wie Kündigungen oder Pflichtverletzungen pauschal und substanzlos mit der Pandemie begründet werden. In allen Fällen werden aber vorher im Internet recherchierte, aber in ihrer Bedeutung überbewertete Begrifflichkeiten wie „Störung der Geschäftsgrundlage“, „Unmöglichkeit“ oder „Höhere Gewalt“ bemüht, um sich vertraglichen Pflichten einseitig zulasten des Geschäftspartners zu entziehen.

Häufig müssen wir dann auch darauf hinweisen, dass in diesen Zeiten ganz andere Dinge wichtiger sein können, unabhängig von der tatsächlichen Rechtslage und unabhängig von den umständlichen und meist ohnehin vergeblichen Bemühungen um „Unmöglichkeit“ oder „Höhere Gewalt“:

Denn einem Unternehmen bringt erstens der beste Anspruch nichts, wenn die Gegenseite Insolvenz anmelden muss; dann kommen im Gegenteil nur weitere unnötige Kosten hinzu. Zweitens ist festzustellen, dass die gerichtliche Durchsetzung eines Anspruchs momentan sehr viel langsamer abläuft als dies ohnehin bereits der Fall ist – es kann mehr als ein halbes oder sogar ein ganzes Jahr vergehen, bevor überhaupt auch nur die erste mündliche Verhandlung anberaumt wird. Schließlich ist drittens gerade bei Lieferverträgen zu berücksichtigen, dass sich Unternehmen häufig in einer Sandwichlage befinden, und sowohl Käufer (vom Lieferanten), als auch Verkäufer (gegenüber dem Kunden) sind – dann müssen die nächsten rechtlichen Schritte sorgsam nach beiden Richtungen abgestimmt werden, um coronabedingt nicht gänzlich Schiffbruch zu erleiden.

Das gilt insbesondere für die nun hoffentlich bald anbrechende „Post-Coronazeit“: Erweist sich der in guten Zeiten zuverlässige Geschäftspartner in der Krise als querulatorisch und egoistisch, werden sich Geschäftspartner hinterher zweimal überlegen, weitere Geschäfte mit einem solchen „Partner“ zu betreiben – umgekehrt kann sich Vertragstreue in der Krise hinterher doppelt auszahlen, unabhängig von „Störung der Geschäftsgrundlage“, „Unmöglichkeit“ oder „Höherer Gewalt“.

Bundesregierung beschließt (Corona-)Konjunktur-Programm

Mit einem 57 Seiten umfassenden Eckpunktepapier, das der Koalitionsausschuss am 03.06.2020 vorstellte, will die Bundesregierung die Konjunktur wieder ankurbeln, Arbeitsplätze erhalten und die Wirtschaftskraft Deutschlands stärken. Die für Steuerpflichtige wichtigsten Punkte sollen nachfolgend auszugsweise aufgezeigt werden.

Die Umsatzsteuersätze sollen zur Stärkung der Binnennachfrage befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt werden. Der reduzierte Steuersatz von 16 % bzw. 5 % ist für Umsätze anzuwenden, die ab In-Kraft-Treten der Änderungsvorschrift – also nach dem 30.06.2020 – ausgeführt werden. Ab dem 01.01.2021 sind dann wieder die Steuersätze von 19 % bzw. 7 % anzuwenden (wenn der Gesetzgeber keine andere Regelung trifft). Der Zeitpunkt der Ausführung hängt von der Art des Umsatzes ab:

- Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe gelten im Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht an den Erwerber als ausgeführt.
- Bei Werklieferungen bestimmt der Zeitpunkt der Abnahme durch den Erwerber den Ausführungszeitpunkt.
- Für Dienstleistungen (z. B. Beförderungen, Beratungen, Reparaturen) bestimmt das Leistungsende über den Leistungszeitpunkt.
- Die unentgeltliche Verwendung für unternehmensfremde Zwecke wird zu dem Zeitpunkt ausgeführt, zu dem die fiktive Leistung erfolgt.

Wann die vertraglichen Vereinbarungen abgeschlossen oder die Rechnungen gestellt werden bzw. die Vereinnahmung des Entgelts erfolgt, ist für die Frage, welcher Steuersatz – 19 % oder 16 % bzw. 7 % oder 5 % – anzuwenden ist, ohne Bedeutung.

Bitte beachten Sie! Besondere Regelungen gelten bei Anzahlungen, Ist-Versteuerung, Abrechnung von Teilleistungen, Dauerleistungen und bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen nach dem 30.06.2020 und dem 01.01.2021. Besondere Regelungen gelten auch für die Gastronomie. Für sie wurde der Umsatzsteuersatz für Speisen ab dem 01.07.2020 von 19 % auf 7 % abgesenkt. Die Reduzierung legte der Gesetzgeber für ein Jahr – also bis zum 30.06.2021 – fest. Nachdem die allgemeine Absenkung des Umsatzsteuersatzes von 7 % auf 5 % erfolgt, wird der Prozentsatz von 5 % auch für Gastronomen bis 31.12.2020 gelten. Ab dem 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 kommt dann für Speisen der reduzierte Steuersatz von 7 % zum Tragen. Ab dem 01.07.2021 steigt der Umsatzsteuersatz wieder auf den Regelsatz von 19 %, wenn der Gesetzgeber keine andere Regelung trifft.

Unternehmen mit Bargeldgeschäften, die elektronische Registrierkassen im Einsatz haben, müssen diese entsprechend angepasst/umgerüstet haben, wenn die Umsatzsteuersätze ab dem 01.07.2020 und dann ab dem 01.01.2021 zeitgerecht und richtig berechnet werden sollen.

Eine branchenübergreifende Überbrückungshilfe soll die durch die Corona-Pandemie bedingten Umsatzausfälle lindern und für die Monate Juni bis August 2020 aufgelegt werden. Bei der Überbrückungshilfe soll den Gegebenheiten der besonders betroffenen Branchen Rechnung getragen werden.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortauern. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen. Erstattet werden bis zu 50 % der

fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber dem Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt EUR 150.000,00 für drei Monate. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag EUR 9.000,00 und bei Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten EUR 15.000,00 nur in Ausnahmefällen übersteigen.

Die geltend gemachten Umsatzrückgänge und fixen Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen müssen zurückerstattet werden.

Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.08.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020. Inwieweit es bei diesen Fristen bleibt, muss aus organisatorischen Gründen infrage gestellt werden.

Des Weiteren stehen folgende Verbesserungen auf der Agenda:

- Die Planungen sehen einen einmaligen Kinderbonus von EUR 300,00 pro Kind für jedes kindergeldberechtigte Kind vor, der mit dem Kinderfreibetrag verrechnet wird.
- Der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende von derzeit EUR 1.908,00 soll für die Jahre 2020 und 2021 auf EUR 4.000,00 angehoben werden.
- Der vereinfachte Zugang in die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) wird über die bisherige Geltungsdauer hinaus bis zum 30.09.2020 verlängert.
- Die Sozialversicherungsbeiträge werden bei maximal 40 % stabilisiert.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal EUR 5 Mio. bzw. EUR 10 Mio. (bei Zusammenveranlagung) erweitert.
- Eine degressive Abschreibung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden linearen AfA und maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens soll für die Steuerjahre 2020 und 2021 eingeführt werden.
- Klein- und Mittelbetriebe (KMU), die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, können für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von EUR 2.000,00 erhalten. Erhöhen sie ihr Angebot, erhalten sie für die zusätzlichen Ausbildungsverträge EUR 3.000,00.
- Die Förderung des Bundes über die sog. Umweltprämie wird verdoppelt. Bis zu einem Nettolistenpreis des E-Fahrzeugs von bis zu EUR 40.000,00 steigt z. B. die Förderung des Bundes von EUR 3.000,00 auf 6.000,00. Diese Maßnahme ist befristet bis zum 31.12.2021. Die Hersteller-Prämie bleibt davon unberührt.
- Kaufpreisgrenze: Mit dem sog. Jahressteuergesetz 2020 wurde eine neue Regelung eingeführt. Danach kommt für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 angeschafft werden, anstelle der 1-%- oder 0,5-%-Regelung eine 0,25-%-Regelung zum Tragen, wenn das Fahrzeug gar keine Kohlendioxidemission verursacht und der Bruttolistenpreis nicht mehr als 40.000 € beträgt. Diese Kaufpreisgrenze von EUR 40.000,00 wird auf EUR 60.000,00 erhöht.

Bitte beachten Sie! Die gesetzlichen Grundlagen zu dem Konjunkturprogramm müssen noch geschaffen werden. Dadurch können sich Änderungen im Detail ergeben. Neben den vorher angedeuteten Maßnahmen plant die Bundesregierung noch eine Vielzahl an weiteren Förderungen. Über die einzelnen – für die Steuerpflichtigen – relevanten Themen halten wir Sie immer über dieses Informationsschreiben auf dem Laufenden.

Steuerbefreiung für Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld

Viele Arbeitgeber stocken das Kurzarbeitergeld ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld sind nach geltender Rechtslage steuerpflichtiger Arbeitslohn. Im Sozialversicherungsrecht rechnen die Zuschüsse bis zu 80 % des letzten Nettogehalts nicht zum Arbeitsentgelt und sind daher beitragsfrei.

Entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung werden Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld bis 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei gestellt. Die Steuerbefreiung gilt für Zuschüsse, die für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2021 enden, geleistet werden.

Der bis zum In-Kraft-treten der Gesetzesänderung vorgenommene Lohnsteuerabzug, bei dem von einer Steuerpflicht entsprechender Zuschüsse auszugehen war, ist vom Arbeitgeber grundsätzlich zu korrigieren. Kann der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nicht mehr korrigieren, weil das Dienstverhältnis zwischenzeitlich beendet worden ist, erfolgt eine Korrektur im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer.

Lohnersatz wegen Schul- und Kitaschließung verlängert

Durch die Schul- und Kitaschließungen wegen des Corona-Virus sind auch Eltern mit kleinen Kindern vor besondere Herausforderungen gestellt. Dafür hat die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket zusammengestellt, nachdem Eltern einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 67 % des monatlichen Nettoeinkommens (maximal EUR 2.016,00) für bis zu sechs Wochen haben.

Der Anspruch auf Lohnfortzahlung wurde nunmehr verlängert, wenn Mütter und Väter ihre Kinder zuhause betreuen müssen und deshalb nicht arbeiten gehen können. Demnach wird die Dauer der Lohnfortzahlung von sechs auf bis zu zehn Wochen für jeden Sorgeberechtigten ausgeweitet. Für Alleinerziehende wird der Anspruch auf maximal 20 Wochen verlängert. Der Maximalzeitraum kann über mehrere Monate verteilt werden. Voraussetzung dafür ist:

- dass die erwerbstätigen Eltern Kinder unter 12 Jahren zu betreuen haben, weil eine Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann,
- dass Gleitzeit- beziehungsweise Überstundenguthaben ausgeschöpft sind.

Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann.

Verbesserungen beim Elterngeld

Der Bundesrat billigte am 15.05.2020 einen Gesetzesbeschluss des Bundestages, bei dem Verbesserungen beim Elterngeld vorgesehen sind.

Aufschub der Elterngeldmonate: Eltern, die in systemrelevanten Branchen und Berufen arbeiten, dürfen ihre Elterngeldmonate aufschieben. Die Pflicht diese bis zum 14. Lebensmonat des Kindes zu nehmen, entfällt in diesen Fällen.

Geringerer Verdienst wird nicht berücksichtigt: I. d. R. bestimmt sich die Höhe des Elterngeldes anhand des durchschnittlichen Nettoeinkommens der 12 Monate vor der Geburt. Erhalten Eltern aufgrund der Corona-Pandemie ein geringeres Einkommen, z. B. wegen der Freistellung zur Kinderbetreuung oder dem Kurzarbeiter- oder gar Arbeitslosengeld, werden Monate, in denen der Verdienst wegen der Krise geringer als sonst ausfällt, nicht mitgerechnet.

Partnerschaftsbonus: Eltern, die wegen der Krise ihre eigentlichen Arbeitszeiten nicht einhalten können, verlieren ihren Anspruch auf den Partnerschaftsbonus nicht.

Streitige Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums zur Kaufpreisaufteilung

Im Veranlagungsjahr der erstmaligen Vermietung wird bei der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung für Abnutzung (AfA) ermittelt. Diese errechnet sich aus sämtlichen Anschaffungskosten des Gebäudes, abzüglich des Anteils für den Grund und Boden. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zu diesem Zweck eine Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung veröffentlicht, welche in der Praxis häufig – u. a. auch als Schätzungshilfe – genutzt wird. Nun steht eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) aus, in welcher über die Anwendung der Arbeitshilfe entschieden wird.

Im zu entscheidenden Fall erwarb eine Grundstücksgemeinschaft ein bebautes Grundstück und berechnete die Bemessungsgrundlage für die AfA anhand der Anschaffungskosten und des Gebäudeanteils. Das Finanzamt wich bei der anschließenden Bearbeitung von dieser Bemessungsgrundlage anhand der Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung des BMF zu Ungunsten der Steuerpflichtigen ab.

Nach Auffassung der Vermieter steht aber der so ermittelte Bodenrichtwert nicht im Verhältnis zu der tatsächlichen Lage des Grundstücks. Außerdem würden die aktuellen Herstellungskosten des Gebäudes nicht angemessen berücksichtigt, welche bei entsprechender Anerkennung zu einem höheren Gebäudeanteil geführt hätten. Die Arbeitshilfe stelle eher eine Schätzung der Werte dar, welche nicht der Realität entsprechen.

Anmerkung: Darüber hat nun der BFH zu entscheiden. Sollten Steuerpflichtige in ähnlich gelagerten Fällen ebenfalls eine abweichende Bemessungsgrundlage ermittelt haben als das Finanzamt anhand der Arbeitshilfe berechnet hat, so sollte, falls möglich, noch Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden, bis über den Fall abschließend entschieden wurde.

Musterverfahren zur Doppelbesteuerung von Renten

In der steuerlichen Fachwelt wird immer häufiger die Auffassung vertreten, dass die Besteuerung der gesetzlichen Altersrenten seit Jahrzehnten – durch eine langfristige Doppelbesteuerung – rechtswidrig ist. Zu diesem Sachverhalt ist nunmehr beim Finanzgericht des Saarlandes (FG) ein weiteres Musterverfahren unter dem Aktenzeichen 3 K 1072/20 anhängig.

In dem zu entscheidenden Fall bezieht ein Steuerpflichtiger eine gesetzliche Altersrente sowie eine Rente aus der Versorgungskasse Saarland. Nach seiner Ansicht liegt eine

Doppelbesteuerung bei der Einzahlungs- und Auszahlungsphase der Beträge vor. Außerdem ist der steuerpflichtige Anteil der Rente nicht richtig berechnet worden, die Rentenbeträge gehören nicht zu den Sonderausgaben und die rückwirkende Anhebung des steuerpflichtigen Rentenanteils ist unrechtmäßig. Zudem soll auch entschieden werden, ob mit einer Rente überhaupt eine Einkunftsart im Sinne des Einkommensteuergesetzes vorliegt, denn es fehlt an der Einkunftserzielungsabsicht, da grundsätzlich ein Zwang zur gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt.

Anmerkung: Wie das Verfahren ausgeht, ist ungewiss. Steuerpflichtige, welche selber von dieser Problematik betroffen sind, sollten das Verfahren offen halten.

Verteilung der Maklerkosten beim Kauf von Wohnimmobilien

In der Praxis geht die Initiative zur Einschaltung eines Maklers meist vom Verkäufer aus und der Käufer hat häufig keine ernsthafte Möglichkeit, sich gegen eine Übernahme der anteiligen oder sogar der vollständigen Maklerprovision zu wehren. In Zukunft gilt: Die Abwälzung der gesamten Maklerkosten auf den Käufer ist unzulässig. Wer einen Makler beauftragt, muss künftig mindestens die Hälfte der Maklerprovision selbst tragen. Außerdem muss der Käufer seinen Anteil erst zahlen, wenn der Verkäufer seine Provisionszahlung nachgewiesen hat.

Erhält der Makler von beiden Parteien einen Auftrag und soll damit sowohl die Interessen des Verkäufers als auch des Käufers wahrnehmen, darf er mit beiden Parteien nur eine Provision in gleicher Höhe vereinbaren. Im Ergebnis tragen also beide Seiten jeweils die Hälfte der gesamten Provision. Vereinbarungen über unterschiedliche Provisionshöhen können in diesem Fall nicht wirksam geschlossen werden.

Ferner wird ein Textformerfordernis für Maklerverträge über die Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser eingeführt. Ausreichend für den Abschluss eines Maklervertrags ist dann z. B. eine E-Mail.

Klausel zur automatischen Verlängerung eines Makler-Alleinauftrags

Der Bundesgerichtshof hat am 28.05.2020 entschieden, dass einem Immobilienmakler in Allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich ein auf sechs Monate befristeter Makleralleinauftrag erteilt werden kann, der sich automatisch um jeweils drei weitere Monate verlängert, wenn er nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen gekündigt wird.

Ein Makleralleinauftrag, mit dem sich der Makler zum Tätigwerden verpflichtet und durch den der Maklerkunde auf sein Recht verzichtet, einen weiteren Makler mit der Suche nach geeigneten Vertragspartnern zu beauftragen, kann grundsätzlich wirksam unter Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen werden. Bei einem solchen Makleralleinauftrag kann in Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch eine an dem Zeitbedarf für eine erfolversprechende Tätigkeit orientierte Mindestlaufzeit vereinbart werden. Für den einem Immobilienmakler erteilten Alleinauftrag ist eine Bindungsfrist von sechs Monaten regelmäßig angemessen.

Auch eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene automatische Verlängerung der zunächst auf sechs Monate vereinbarten Vertragslaufzeit eines Makleralleinauftrags um jeweils drei Monate bei unterbliebener Kündigung ist grundsätzlich unbedenklich.

So wird ein Maklerkunde bei Vereinbarung einer ersten Vertragslaufzeit von sechs Monaten und von automatischen Verlängerungen um jeweils drei Monate durch eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene vierwöchige Frist zur Kündigung des einfachen Makleralleinauftrags nicht unangemessen benachteiligt.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz beim „Home-Office“

Eine Beschäftigung im „Home-Office“ liegt vor, wenn die in der Wohnung des Arbeitnehmers gelegenen Arbeitsräume aufgrund arbeitsvertraglicher (Individual-)Vereinbarungen dauerhaft eingerichtet sind und er dort im Rahmen seiner Arbeit regelmäßig tätig ist. Beschäftigte sind zuhause gesetzlich unfallversichert, wenn sie in Ausübung ihrer versicherten Tätigkeit Betriebswege zurücklegen, um ihre häusliche Arbeitsstätte („Home-Office“) zu erreichen. Dazu wurden zwei unterschiedliche Urteile gefällt, die nachfolgend aufgezeigt werden sollen:

- In einem vom Bundessozialgericht (BSG) entschiedenen Fall befanden sich die Räumlichkeiten im Keller des Wohnhauses. Der Arbeitnehmer hatte im Auftrag seines Arbeitgebers eine Messe besucht, war zurückgekehrt um einen Kunden anzurufen und stürzte beim Aufsuchen der „Home-Office-Räumlichkeiten“ auf der Kellertreppe und verletzte sich. Die Richter des BSG kamen hier zu der Auffassung, dass es sich um einen versicherten Unfall handelt, da sich dieser auf dem versicherten Weg zur Arbeit ereignete. Die Grenze „Außentür des Gebäudes“, wo normalerweise der Arbeitsweg endet, greift nicht, soweit sich Arbeitsstätte und Wohnung des Versicherten in einem Haus befinden.
- Gesetzlich unfallversichert sind Eltern, die ihre Kinder auf dem Weg zur Arbeit in den Kindergarten bringen. Arbeitet der Arbeitnehmer jedoch im Home-Office, fällt der Weg zum Kindergarten bzw. zurück zum Home-Office nicht in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Nach einem Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 26.09.2018 kann eine gesetzliche Krankenkasse vom Träger der Unfallversicherung nicht die Erstattung der Behandlungskosten verlangen, die ihr durch den Sturz ihrer Versicherten auf dem Rückweg vom Kindergarten, in den sie ihr Kind gebracht hat, zurück zum Home-Office entstanden sind.

Elterngeld bei Selbstständigen

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen und deshalb nicht mehr als 30 Std./Woche arbeiten. In der Höhe orientiert sich das Elterngeld am laufenden durchschnittlich monatlich verfügbaren Erwerbseinkommen, welches der betreuende Elternteil in den letzten 12 Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes bzw. vor dem Beginn der Mutterschutzfrist erhalten hat. Es beträgt mindestens EUR 300,00 und höchstens EUR 1.800,00.

In einem vom Bundessozialgericht entschiedenen Fall beantragte ein als Selbstständiger arbeitender Vater eines am 30.11.2015 geborenen Kindes Elterngeld. Im Jahr 2014 hatte er negative Einkünfte und im Jahr 2015 positive. Für die Berechnung des Elterngeldes wurde das Jahr 2014 hergenommen, sodass dem Vater Elterngeld in Höhe von EUR 300/mtl. gezahlt wurden.

Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit bemisst sich das Elterngeld grundsätzlich auch dann nach dem Einkommen im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor

der Geburt des Kindes, wenn die berechtigte Person mit ihrer Tätigkeit nur Verluste erzielt. Die Festlegung unterschiedlicher Bemessungszeiträume für das Elterngeld bei Einkommen aus nicht selbstständiger Tätigkeit einerseits und Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit andererseits verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes. Die Zahlung des Elterngeldes in Höhe von EUR 300,00 war demnach richtig.

Rückforderung regelmäßiger Spargahlungen an Kinder bzw. Enkelkinder durch Sozialhilfeträger

Das Oberlandesgericht Celle hat am 13.02.2020 entschieden, dass über mehrere Jahre monatlich geleistete Zahlungen an Familienangehörige zum Kapitalaufbau keine „privilegierten Schenkungen“ darstellen und der Sozialhilfeträger diese deshalb von den beschenkten Familienangehörigen zurückfordern kann, wenn der Schenker selbst bedürftig wird und deshalb Leistungen von einem Sozialhilfeträger bezieht.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt hatte eine Großmutter für ihre beiden Enkel nach deren Geburt jeweils ein für 25 Jahre angelegtes Sparkonto eröffnet und darauf über einen Zeitraum von ca. elf bzw. neun Jahren jeweils monatlich 50 € eingezahlt, um für die Enkel Kapital anzusparen. Die Großmutter bezog eine Rente von etwa EUR 1.250,00. Als sie vollstationär in einer Pflegeeinrichtung untergebracht werden musste, hatte sie die Zahlungen an ihre Enkel zwar bereits eingestellt, die für die Heimunterbringung von ihr anteilig zu tragenden Kosten konnte sie aber nicht aus eigenen Mitteln aufbringen. Deshalb kam der Sozialhilfeträger für diese Kosten auf und verlangte von den Enkeln die Rückzahlung der Beträge, die die Großmutter in den letzten zehn Jahren auf die Sparkonten der Enkel eingezahlt hatte.

Die OLG-Richter gaben dem Sozialhilfeträger recht. Weiterhin führten sie aus, dass es für den geltend gemachten Rückforderungsanspruch nicht darauf ankommt, ob es bei Beginn der Zahlungen für die Großmutter absehbar war, dass sie später einmal pflegebedürftig werden würde.

Förderung von Ausbildungsplätzen durch das Corona-Konjunktur-Programm

Klein- und Mittelbetriebe (KMU), die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, können für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 €, die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird, erhalten. Erhöhen sie ihr Angebot, erhalten sie für die zusätzlichen Ausbildungsverträge EUR 3.000,00.

KMU, die ihre Ausbildungsaktivität trotz Corona-Belastungen fortsetzen und Ausbilder sowie Auszubildende nicht in Kurzarbeit schicken, können eine Förderung erhalten. KMU, die die Ausbildung im Betrieb nicht fortsetzen können, sollen die Möglichkeit einer vorübergehenden geförderten betrieblichen Verbund- oder Auftragsausbildung erhalten.

Die Details der Durchführung einer solchen Verbund- oder Auftragsausbildung werden im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung erörtert. Weiterführende Informationen finden Sie unter dem Link: <https://www.aus-und-weiterbildungsallianz.de>. Betriebe, die zusätzlich Auszubildende übernehmen, die wegen Insolvenz ihres Ausbildungsbetriebs ihre Ausbildung nicht fortsetzen können, erhalten eine Übernahmeprämie.

Überbrückungshilfen durch das Corona-Konjunktur-Programm

Der Koalitionsausschuss hat am 03.06.2020 in einem 57 Punkte umfassenden Eckpunktepapier das Ergebnis der Verhandlungen zu einem Konjunkturprogramm, das die Auswirkungen der Corona-Pandemie überwinden und Investitionsanreize fördern soll, bekannt gegeben.

Dort wurde u. a. auch eine Überbrückungshilfe für Klein- und Mittelunternehmen festgelegt, die wie folgt aussehen soll:

Für die durch die Corona-Pandemie bedingten Umsatzausfälle wird eine Überbrückungshilfe für die Monate Juni bis August 2020 aufgelegt. Die Überbrückungshilfe gilt branchenübergreifend, wobei den Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Caterer, Kneipen, Clubs und Bars, als Sozial-unternehmen geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Reisebüros, Profisportvereinen der unteren Ligen, Schaustellern, Unternehmen der Veranstaltungslogistik sowie Unternehmen im Bereich von Messeveranstaltungen angemessen Rechnung getragen werden soll.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückläufig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortauern. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber dem Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt EUR 150.000,00 für drei Monate.

Bei Unternehmen bis zu 5 Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag EUR 9.000,00 und bei Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten EUR 15.000,00 nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Die geltend gemachten Umsatzrückgänge und fixen Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen müssen zurückerstattet werden.

Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.08.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020. Inwieweit es bei diesen Fristen bleibt, muss aus organisatorischen Gründen infrage gestellt werden.

Erleichterungen in der Wissenschaft während der Corona-Pandemie

Am 15.05.2020 billigte der Bundesrat einen Gesetzesbeschluss der Bundesregierung, der für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an Hochschulen die Verlängerung ihrer Verträge einräumt.

Verlängerung von Zeitverträgen: Danach können die vertraglichen Höchstbefristungsgrenzen für wissenschaftliches und künstlerisches Personal in einer Qualifizierungs-phase um die Zeit verlängert werden, in der es pandemiebedingte Einschränkungen des Wissenschaftsbetriebs gibt. Entsprechende Beschäftigungsverhältnisse können bis zu 6 Monaten verlängert werden – vorausgesetzt sie bestehen zwischen dem 01.03. und 30.09.2020.

Anreize für BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger: Arbeiten Empfänger von BAföG in einer Branche oder in einem Beruf, der zur Eindämmung der Pandemie beiträgt, können sie ihren BAföG-Satz ohne Abzüge aus den Einnahmen für diese Tätigkeit aufstocken. Die Regelungen treten rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Radfahrer – Mindestabstand von 50 cm zu geparkten Fahrzeugen

Wenn die Kollision eines Fahrradfahrers mit der geöffneten Fahrertür im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Öffnen der Fahrertür erfolgte, spricht dies dafür, dass der Pkw-Fahrer den Unfall verursacht hat.

Ein die Alleinhaftung des Pkw-Fahrers ausschließendes Mitverschulden des Radfahrers kann in einem zu geringen seitlichen Abstand des Fahrradfahrers zum geparkten Pkw liegen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sollte dieser mindestens 50 cm betragen.

Die Darlegungs- und Beweislast für eine ein Mitverschulden begründende Unterschreitung des Seitenabstandes eines Fahrradfahrers zu einem geparkten Pkw obliegt dem Pkw-Fahrer.

Fälligkeitstermine

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.), Einkommen-, Kirchen-, Körperschaftsteuer, Soli-Zuschlag	10.07.2020
Sozialversicherungsbeiträge	29.07.2020

Basiszinssatz
nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die
Berechnung von Verzugszinsen

seit 01.07.2016 = - 0,88 %

01.01.2015 – 30.06.2016 = - 0,83 %

01.07. – 31.12.2014 = - 0,73 %

01.01. – 30.06.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: <http://www.bundesbank.de/>
Basiszinssatz

Verzugszinssatz ab 01.01.2002:

ab 01.01.2020 (§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:	Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte
Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern (abgeschlossen bis 28.7.2014):	Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte
(abgeschlossen ab 29.7.2014):	Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex*

	Mai	106,0
	April	106,1
	März	105,7
	Februar	105,6
2020	Januar	105,2
2019	Dezember	105,8
	November	105,3
	Oktober	106,1
	September	106,0
	August	106,0
	Juli	106,2
	Juni	105,7
* (2015= 100)		

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Umsatz- steuer Senkung

Anhand des folgenden Merkblattes möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Auswirkungen der Umsatzsteuersenkung auf verschiedene Bereiche geben und hoffen Ihnen hiermit unterstützend zur Seite stehen zu können. Sollten sich weitere Fragen ergeben, dürfen Sie sich jederzeit gerne telefonisch oder auch per E-Mail an uns wenden.

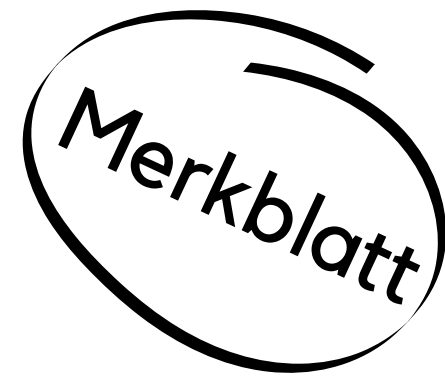
SCHLARMANN von GEYSO

Konjunkturpaket

Die Bundesregierung hat am 3. Juni 2020 beschlossen, im Rahmen eines Maßnahmenpaketes zur Bewältigung der Corona Krise die Umsatzsteuer von 19% auf 16% und von 7% auf 5% vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 zu senken. Zielsetzung war die Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland. Der Beschluss führte jedoch zu einem großen Aufschrei der Unternehmer, da die Umsatzsteuersenkung nicht nur Abrechnungsschwierigkeiten mit sich bringt, sondern auch mit erheblichen Aufwänden aus Unternehmersicht verbunden ist.

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Am 6. Juni 2020 wurde zur Umsetzung der Umsatzsteuersenkung der Entwurf des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes veröffentlicht. Bislang liegt nur der Entwurf eines BMF-Schreibens vom 11.06.2020 zur Umsetzung der Umsatzsteuerabsenkung vor. Der Entwurf wurde am 23.06.2020 sowie am 26.06.2020 aktualisiert. Ein endgültiges BMF Schreiben liegt derzeit noch nicht vor. Am 29. Juni 2020 wurde das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz vom Bundesrat verabschiedet, sodass dieses zeitnah im Bundesgesetzblatt verkündet wird.



UMSATZSTEUER SENKUNG

ANZAHLUNGEN/ABSCHLÄGE

- Definition: Zahlung eines Teilbetrages aus einem vereinbarten Entgelt, der im Voraus zu leisten ist
- Ausführung grundsätzlich mit Übergabe und Abnahme der Leistung
- Abschläge führen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes der Vereinnahmung zur Entstehung der Steuer, unabhängig von der Leistungserbringung
- Sind bereits Abschläge vor Änderung mit 19% abgerechnet und fällt die Schlussrechnung in den Zeitraum der Änderung, so ist über die Schlussrechnung die Umsatzsteuer auf den verminderten Satz zu berichtigen
- Sollten Leistungen erst nach dem 31.12.20 ausgeführt werden, besteht die Möglichkeit Abschläge nach dem 01.07.20 mit 19% abzurechnen, um eine Berichtigung zu verhindern
- Für zwischen dem 01.07. und 31.12.20 ausgeführte Leistungen können aus Vereinfachungsgründen bereits ab sofort Abschlagsrechnungen mit 16% ausgestellt werden
- Die Vereinfachungsregel soll auch für den Zeitraum über den 31.12.20 hinaus gelten, also nach Umsatzsteueranhebung
- Eine Leasing-Sonderzahlung gilt als Anzahlung auf die Leasingraten, sodass diese für den Zeitraum 01.07. - 31.12.20 anteilig nur mit 16% zu besteuern ist

TEILLEISTUNGEN

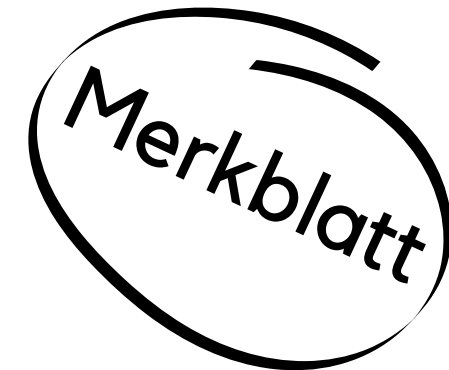
- Definition: Objektiv teilbare und selbständig verwertbare Leistung, die gesondert vereinbart und abgerechnet worden ist
- Entstehung der Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Leistung ausgeführt worden ist (Ausführung vor dem 1.7. = 19%, nach 1.7. und vor 31.12. = 16%)
- Auch auf Teilleistungen können Abschläge geleistet werden, es gelten die gleichen Grundsätze wie für Anzahlungen/ Abschläge

RESTAURATIONS- DIENSTLEISTUNGEN

- Ab 01.07.20 bis 31.12.20 5%
- Ab 01.01.21 7%
- Voraussichtlich ab 01.07.2021 Regelsteuersatz
- Gilt nur für die Abgabe von Speisen (nicht für Getränke)
- Aufteilung des Gesamtpreises bei z.B. Mittagmenüs, Sparangeboten inkl. Getränk oder bei Frühstück im Hotel

DAUERLEISTUNGEN

- Sonstige Leistungen z. B. Mietverträge, Leasing, Lizenzen, Wartung, Mitgliedsbeiträge, Abonnements o.ä.
- Vereinbarung eines längeren Leistungszeitraumes (vierteljährlich, halbjährlich, jährlich o.ä.)
- Entstehung der Steuer: Dauerleistungen gelten an dem Tag ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet
- Jahresbeiträge vom 01.01. - 31.12.20 gelten mit Ablauf des 31.12.20 als ausgeführt → 16% USt
- Auswirkung hat die Senkung nur, wenn das Ende des Leistungszeitraums in den Zeitraum der USt-Senkung fällt
- Monatliche zu zahlende Leasingraten, Mitgliedsbeiträge, Mieten o.ä. gelten als Dauerleistung in Form von Teilleistungen, somit sind diese ab 01.07.20 mit 16% und ab 31.12.2020 wieder mit 19% abzurechnen
- Wir empfehlen befristete Nachträge zu Mietverträgen bzw. Vertragsanpassungen oder Abrechnungen zu Dienstleistungen bzgl. des Änderungszeitraumes anzufordern bzw. aufzusetzen
- Bei Nettopreisvereinbarungen im B2B Bereich sind Ausgleichsansprüche gegenüber dem Leistungsempfänger gemäß § 29 UStG zu prüfen



UMSATZSTEUER SENKUNG

RABATTE, SKONTI UND BONI

- Steuersatz der ursprünglichen Leistung maßgeblich

UMTAUSCH VON WAREN

- Rückgängigmachung der ursprünglichen Lieferung (ursprünglicher Steuersatz ist anzuwenden)

GUTSCHEINE

- Bei Gültigkeit für Zeiträume vom 01.07.20, sowie über den 31.12.20 hinaus = Mehrzweckgutschein, da Steuersatz nicht bestimmbar
- Steuerbar ist erst die Einlösung
- Einzweckgutschein nur bei Begrenzung des Einlöse-Zeitraums möglich (Einlösung nur für Leistungen mit Regel- oder ermäßigtem Steuersatz)

PRAKTISCHE ÄNDERUNGEN

- Bestimmung des Leistungsdatums (richtige Dokumentation bei Werklieferung, Werkleistungen u. sonstige Leistungen)
- Anpassung der EDV (Kasse, Konten anlegen, ändern der Steuerkennzeichen für Eingangs- u. Ausgangsleistungen)
- Rechnungsausgang (Ausweis richtiger Steuersatz und Leistungsdatum)
- Rechnungseingang (sorgfältige Rechnungseingangsprüfung)
- Anpassung von langfristigen Verträgen über befristete Nachträge, gesonderte Abrechnungen oder Vertragsanpassungen (Prüfung Bruttopreisabrede oder Nettopreisvereinbarung, Ausgleichsanspruch nach § 29 UStG)

FOLGEN EINES UNRICHTIGEN UMSATZSTEUERAUSWEISES

- Ausgangsrechnungen: Wird die Steuer zu hoch ausgewiesen, so wird diese auch gegenüber dem Finanzamt geschuldet
- Eingangsrechnungen: VSt-Abzug nur in Höhe des geltenden Steuersatzes möglich auch, wenn z.B. höher ausgewiesen
- Rechnungen sind zu korrigieren
- Vereinfachungsregelung: Keine Beanstandung von 19% Steuerausweis bis Ende Juli (Fehler muss aus der Umstellung resultieren)
 - VSt darf in Höhe von 19% geltend gemacht werden
 - § 14c UStG wird insoweit ausgesetzt